

# RS Vwgh 2019/11/27 Ro 2017/16/0004

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.11.2019

## Index

24/01 Strafgesetzbuch

61/01 Familienlastenausgleich

## Norm

FamLAG 1967 §2 Abs5 litc

StGB §21 Abs1

## Rechtssatz

Dem - ausschließlich die Haushaltzugehörigkeit nach § 2 Abs. 5 lit. c FLAG 1967 betreffenden - Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 15. Dezember 2009, 2006/13/0092, ist zu entnehmen, dass eine "Anstaltpflege" iSd § 2 Abs. 5 lit. c FLAG 1967 auch dann vorliegt, wenn sich ein Kind im Maßnahmenvollzug nach § 21 Abs. 1 StGB befindet, wobei es hier für die Erfüllung des Kriteriums der Anstaltpflege nicht darauf ankommt, wer die Kosten der Unterbringung trägt.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2019:RO2017160004.J04

## Im RIS seit

04.02.2020

## Zuletzt aktualisiert am

04.02.2020

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)